

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser
und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
(Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz)

Punkt 4 der 500. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1981

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 2 nach Nr. 3 (§ 368 n RVO)

In Art. 2 sind nach Nr. 3 folgende neue Nummern 3 a und 3 b einzufügen:

"3a) In Satz 3 des § 368 n Abs. 3 werden die Worte "Vergütung für" gestrichen.

3b) Es werden in § 368 n Abs. 3 die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:

"Die Höhe der Vergütung für die von den poliklinischen Einrichtungen erbrachten Leistungen beträgt 80 v. H. des Durchschnittsfallwertes der entsprechenden Arztgruppe im Bereich der für den Standort der Einrichtung zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung. Kann eine Einigung über den benötigten Umfang nicht erzielt werden, wird dieser auf Antrag eines der Vertragspartner von den nach § 368 i gebildeten Landesschiedsämtern festgelegt. Für die Festlegung nach Satz 6 entscheidet das Landesschiedsamt ohne die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder, ergänzt um Vertreter der obersten Landesgesundheitsbehörde